

## **Richtlinien zur Sportlerehrung der Gemeinde Büchen**

Die Gemeinde Büchen kann Sportlerinnen, Sportler und Funktionsträger/innen, die sich im und um den Sport in der Gemeinde Büchen besondere Verdienste erworben haben, nach folgenden Kriterien ehren:

1. Geehrt werden können Sportlerinnen und Sportler sowie Funktionsträger/innen, die einem in der Gemeinde Büchen ansässigen Sportverein angehören. Vorrangig geehrt werden sollen Sportlerinnen, Sportler und Funktionsträger/innen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Büchen oder in einer dem Amt Büchen angehörigen Gemeinde angemeldet haben. Sportlerinnen, Sportler und Funktionsträger/innen, die keinem Büchener Sportverein angehören, aber für diese Ehrung in Frage kommen und in den Gemeinden des Amtes Büchen mit Wohnsitz gemeldet sind, können ebenfalls geehrt werden.
2. Der Amateurstatus ist Voraussetzung für eine Ehrung.
3. Geehrt werden können Sportlerinnen und Sportler für ihre Erfolge als Einzel- oder als Mannschaftssportler. Bei den Mannschaften wird zur Ehrung nur der/die Mannschaftsführer/in eingeladen. Dieser Person werden die Auszeichnungen für die gesamte Mannschaft übergeben.
4. Geehrt werden können je eine Sportlerin und ein Sportler in der Kategorie Erwachsene, je eine Sportlerin und ein Sportler in der Kategorie Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre, eine Mannschaft des Jahres sowie eine Sportlerfamilie des Jahres.  
Neben der sportlichen Leistung sollen auch der Trainingsfleiß, die Persönlichkeit und das Auftreten der Personen in der Öffentlichkeit bei der Bewertung berücksichtigt werden.

Zur Ehrung vorgeschlagen werden können auch Personen, die besondere sportorganisatorische Leistungen erbracht haben. Dazu zählen Personen mit mindestens 10-jähriger Tätigkeit als Übungsleiter, Vorstandsmitglied oder Trainer/Betreuer im Jugendbereich oder mit mindestens 25-jähriger Tätigkeit in einem Fachverband des Sports

Zu ehrende Funktionsträger/innen können für die jeweilige Funktion nur einmal geehrt werden.

Zur Ehrung vorgeschlagen werden können zudem männliche und weibliche Jugendliche im Alter von 15 bis 17 Jahren, die seit mindestens zwei Jahren eine ehrenamtliche Aufgabe im Sportverein übernommen und ausgeführt haben.

5. Geehrt werden können Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften nach folgenden Leistungskriterien :

- Teilnehmer an Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften.

- Unter besondere sportliche Leistungen fallen:

Platz 1 bis 6 auf Bundesebene

Platz 1 bis 3 auf norddeutscher und Landesebene

Platz 1 bei Bezirksmeisterschaften.

6. Die Vorschläge zur Ehrung müssen bis zum 15. November jeden Jahres schriftlich mit dem Namen der zur Ehrung vorgeschlagenen Personen, dem Geburtsdatum, der Wohnanschrift und der Angabe der erbrachten Leistungen an die Gemeinde Büchen gerichtet werden.

Vorschläge, die nach dem 15. November jeden Jahres eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Es können auch Vorschläge zugelassen werden, die nicht von einem Verein oder von einem Verband eingereicht werden.

7. Die Entscheidung für die Zulassung und Auswahl zur Ehrung trifft der Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Büchen. Von diesem Ausschuss können mehrere dem Ausschuss angehörige Mitglieder, mindestens jedoch drei, zur Sichtung und Auswahl der eingereichten Vorschläge benannt werden.

8. Die zu ehrenden Personen werden persönlich von der Gemeindeverwaltung angeschrieben und zur Ehrungsveranstaltung eingeladen. Zur Ehrung der Mannschaft des Jahres werden sowohl der Trainer/die Trainerin bzw. der Betreuer/die Betreuerin der Mannschaft als auch alle Mitglieder der Mannschaft eingeladen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben auch bei einer evtl. Nachehrung verliert die Sportlerin/der Sportler das Anrecht auf die Ehrung.

9. Die Ehrung erfolgt jährlich im Rahmen der Einwohnerversammlung der Gemeinde Büchen oder einer künftig durch die Gemeinde Büchen und den Ausschuss für Jugend, Kultur Sport und Soziales festzulegenden Örtlichkeit und Veranstaltung. Bei der Ehrung werden die einzelnen Sportarten zusammengefasst. Zuerst werden die Einzelpersonen und anschließend die Mannschaft geehrt.

Der Ausschuss bemüht sich, für die Ehrung jeweils einen würdigen Rahmen zu schaffen.

Als Auszeichnung verliehen werden können Urkunden, Ehrenteller oder andere Präsente.

Zur Sportlerehrung werden der Bürgervorsteher und der Bürgermeister der Gemeinde Büchen, die Mitglieder des Ausschusses für Jugend, Kultur, Sport und Soziales sowie die Vorsitzenden der Sportvereine eingeladen.

10. Diese Richtlinien treten am 11. März 2014 in Kraft.

Büchen, 10. März 2014

Uwe Möller  
Bürgermeister